

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 04. August 2017

Nr. 8 | 26. Jahrgang | 31. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Ibragim Abudullaev.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Bärbel Ernst.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Juliano Ernst.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Mohamad Ali Kawas.....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Norman Almasari.....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Ahto Tuur.....	Seite 5
1.7	Öffentliche Zustellung – Erik Tomingas.....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Maksym Trzmiel vel Czmiel.....	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Rene Rensch.....	Seite 6
1.10	Öffentliche Zustellung – Thomas Schultz.....	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung – Venecia Demeter.....	Seite 6
1.12	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	Seite 7
1.13	Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen.....	Seite 7
1.14	Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg.....	Seite 7
1.15	Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben.....	Seite 7
1.16	Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 7
1.17	Öffentliche Bekanntmachung zum Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl am 24. September 2017.....	Seite 8
1.18	Öffentliche Bekanntmachung - Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 56 zur Bundestagswahl am 24. September 2017.....	Seite 8
1.19	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 9
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 22.09.2016</b>	
2.1.	Öffentlicher Teil.....	Seite 9
2.1.1	BV/2017-0285 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I).....	Seite 9
2.1.2	BV/2017-0283 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III).....	Seite 9
2.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 9
2.2.1	BV/2017-0299 Vergabe: Beschaffung eines Messfahrzeuges.....	Seite 9
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages - 13.07.2017</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil.....	Seite 10
3.1.1	BV/2017-0293 Bestellung stellvertretende Schriftführer.....	Seite 10
3.1.2	BV/2017-0298 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2016.....	Seite 10
3.1.3	BV/2017-0281 Eilentscheidung des Landrates nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Finanzierung des Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz-Ruppiner Heide.....	Seite 10
3.1.4	BV/2017-0287 Eilentscheidung des Landrates nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 10
3.1.5	BV/2017-0294 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Berlinchen.....	Seite 10
3.1.6	BV/2017-0295 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Königsberg.....	Seite 10
3.1.7	BV/2017-0296 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Walsleben.....	Seite 10
3.1.8	BV/2017-0288 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2022.....	Seite 10

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

3.1.9	BV/2017-0289 Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis .....	Seite 10
3.1.10	BV/2017-0290 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 10
3.1.11	BV/2017-0244/1 Haushalt 2017 - Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Anlagen .....	Seite 10
3.1.12	BV/2017-0291 Haushalt 2018 - Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen .....	Seite 10
	Hier: Einbringung .....	Seite 10
3.1.13	BV/2017-0277 Abberufung des bisherigen und Berufung eines neuen Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. §15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes .....	Seite 10
3.1.14	AN/2017-0275 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport .....	Seite 10
3.1.15	AN/2017-0276 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung eines Mitgliedes des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 11
3.1.16	AN/2017-0300 Gremienbesetzung: Abberufung und Berufung Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss .....	Seite 11
3.1.17	AN/2017-0292 Antrag der CDU-Fraktion - Resolution: Sanierung L167 in Neuruppin .....	Seite 11
3.1.18	AN/2017-0297 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 11
3.1.19	AN/2017-0302 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Anpassung der Overheadkostenpauschale für das Jahr 2018 .....	Seite 11

### 4. Satzungen und Verordnungen

4.1	Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen .....	Seite 12
4.2	Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg .....	Seite 18
4.3	Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben .....	Seite 26
4.4	Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 33
4.5	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018 .....	Seite 35

### 5. Richtlinien

5.1	Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis .....	Seite 36
-----	---	----------

### 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.1	Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters .....	Seite 38
6.2	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ .....	Seite 38
6.3	Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ .....	Seite 39
6.4	Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7 «Sportzentrum an der Kirchhofsbreite» der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin .....	Seite 40
6.5	Bekanntmachung über die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Großzerlang .....	Seite 42

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Ibragim Abudullaev

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 29.06.2017 für den russischen Staatsangehörigen

**Ibragim Abudullaev,**

zuletzt wohnhaft Erich-Dieckhoff-Str. 51, 16816 Neuruppin kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

*Neuruppin den 05.07.2016*

*Kunze  
Ausländerbehörde*

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Bärbel Ernst

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.06.17, Aktenzeichen: 1062896 an

**Frau Bärbel Ernst,**

letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 10, 16833 Lentzke, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S.457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.17 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße

18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 06.07.17*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Juliano Ernst

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.06.17, Aktenzeichen: 1062896 an

**Herrn Juliano Ernst,**

letzte bekannte Anschrift: Holstenkamp 119, 22525 Hamburg, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I

S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S.457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.17 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides

## 1. Bekanntmachungen

und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der

Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 06.07.17

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 1.4

## Öffentliche Zustellung – Mohamad Ali Kawas

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 05.07.2017, Aktenzeichen:5204.1068055 an

den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

### Herrn Mohamad Ali Kawas,

letzte bekannte Anschrift: Str. Bahnhofstraße 25 C, 16818 Radensleben, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Bescheide über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bescheide über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 05.07.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu

Neuruppin, den 05.07.2017

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 1.5

## Öffentliche Zustellung – Norman Almasari

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 05.07.2017, Aktenzeichen:5204.1068055 an

den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

### Frau Norman Almasari,

letzte bekannte Anschrift: Str. Bahnhofstraße 25 C, 16818 Radensleben, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Bescheide über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bescheide über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Der Bescheid über die Änderung, Aufhebung, den Widerruf sowie Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 05.07.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu

Neuruppin, den 05.07.2017

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

## 1. Bekanntmachungen

### 1.6 Öffentliche Zustellung – Ahto Tuur

Der Gebührenbescheid vom 22.05.17 mit der Nummer 5010001.583009, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

#### Herrn Ahto Tuur

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

### 1.7 Öffentliche Zustellung – Erik Tomingas

Der Gebührenbescheid vom 22.05.17 mit der Nummer 5010001.583008, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

#### Herrn Erik Tomingas

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

### 1.8 Öffentliche Zustellung – Maksym Trzmiel vel Czmiel

Die Gebührenbescheide vom 31.05.2017 mit den Nummern 5010001.583566 und 5010001.583567, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

#### Herrn Maksym Trzmiel vel Czmiel

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

## 1. Bekanntmachungen

### 1.9

### Öffentliche Zustellung – Rene Rensch

Die Gebührenbescheide vom 03.05.2017 mit den Nummern 5010001.582275 und 5010001.582279, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

#### Herrn Rene Rensch

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

### 1.10

### Öffentliche Zustellung – Thomas Schultz

Der Gebührenbescheid vom 21.06.17 mit der Nummer 5010001.584809, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

#### Herrn Thomas Schultz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

### 1.11

### Öffentliche Zustellung – Venecia Demeter

Die Gebührenbescheide vom 17.05.2017 mit den Nummern 5010001.582831 und 5010001.582832, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

#### Frau Venecia Demeter

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 14.07.2017

Im Auftrag  
Lipke

**1. Bekanntmachungen****1.12 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der im Juli 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, des **Herrn Andreas Röder**, mit der Dienstnummer 2829, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

**1.13 Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossene Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Neuruppin, den 17.07.2017*  
*Ralf Reinhardt*  
*Landrat*

**1.14 Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossene Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Neuruppin, den 17.07.2017*  
*Ralf Reinhardt*  
*Landrat*

**1.15 Bekanntmachungsanordnung Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossene Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Neuruppin, den 17.07.2017*  
*Ralf Reinhardt*  
*Landrat*

**1.16 Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.07.2017 beschlossene Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Neuruppin, den 17.07.2017*  
*Ralf Reinhardt*  
*Landrat*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.17 Öffentliche Bekanntmachung zum Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl am 24.09.2017

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 wie folgt zusammen: *Perleberg, den 21.07.2017*

- in Perleberg, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, um 15.30 Uhr
- in Neuruppin, Pestalozzischule, Puschkinstr. 5c, um 15.30 Uhr
- in Nauen, Rathausplatz 2, um 15.00 Uhr
- im Amt Nennhausen, Fouqué-Platz 3, um 15.00 Uhr.

*gez. Annette Löther*  
*Kreiswahlleiterin*  
*Wahlkreis 56*

### 1.18 Öffentliche Bekanntmachung - Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 56 zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 folgende Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 56 zugelassen:

Nr	Partei/Kennwort	Familienname	Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Steineke	Sebastian	Rechtsanwalt	1973	Hamburg	Zum Herrgottsgraben 22 16816 Neuruppin
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ziegler	Dagmar	Diplom-Finanzökonomin	1960	Leipzig	Wilhelmstr.6 19322 Wittenberge
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	Dr. Tackmann	Kirsten	Tierärztin, MdB	1960	Schmalkalden	Bantikower Weg 1 OT Tornow 16866 Wusterhausen/ Dosse
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Nehls	Michael	selbstständiger Versicherungsmakler	1961	Rathenow	Luhmer Str. 19a OT Zechlinerhütte 16831 Rheinsberg
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)	Wandrey	Martin	Student	1993	Nauen	Karl-Liebknecht-Str. 6 14662 Friesack
7	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hoffmann	Andreas	Unternehmer	1963	Berlin	Großdorf 4 OT Strodehne 14715 Havelaue



8	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Engewicht	Wolfgang	Rentner	1945	Görlitz	Rheinsberger Str. 23 OT Alt Ruppin 16827 Neuruppin
9	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Blum	Arnold	Dipl.-Agraringenieur	1952	Perleberg	Premsliner Str. 33 GT Glövizin 19357 Karstädt
14	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Drößler	Corvin	Schüler	1999	Neuruppin	Mühlenweg 30 16818 Walsleben
16	Für praktische Vernunft in der Politik!	Borchert	Mario	Berater Unternehmenssicherheit	1970	Kyritz	Dorfstr. 45 GT Damelack 16845 Breddin

Perleberg, 31.07.2017

A. Löther  
Kreiswahlleiterin  
Bundestagswahlkreis 56

## 1.19 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2016 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 3. Juli 2017 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 vorgelegt.  
Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wird im elektronischen

Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, vier Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses - 22.09.2016

### 2.1. Öffentlicher Teil

#### 2.1.1 BV/2017-0285 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I)

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn René Wettstädt als neuen Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Landtagswahlkreis 3 (Ostprignitz-Ruppin I) vorzuschlagen.

#### 2.1.2 BV/2017-0283 Vorschlag an den Landeswahlleiter gem. § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Stellvertreter des Kreiswahlleiters für den Landtagswahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III)

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Henry Zunke als neuen Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Landtagswahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III) vorzuschlagen.

### 2.2 Nichtöffentlicher Teil

#### 2.2.1 BV/2017-0299 Vergabe: Beschaffung eines Messfahrzeuges

Der Auftrag zur Beschaffung des Spezialfahrzeuges – Messwagen zur Geschwindigkeitsüberwachung – ist an die Firma

**Vitronic Dr. Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH**  
Hasengartenstr. 14  
65189 Wiesbaden  
zu vergeben.

### 3. Beschlüsse des Kreistages - 13.07.2017

#### 3.1.

#### Öffentlicher Teil

- 3.1.1 BV/2017-0293 Bestellung stellvertretende Schriftführer**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bestellt gem. § 24 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages Frau Kira Stampohl,  
Frau Eyllin Roß,  
Herrn Marian Kotschew und  
Frau Doris Reisner  
zu stellvertretenden Schriftführern ab dem 13.07.2017 für die verbleibende Dauer seiner Wahlperiode.
- 3.1.2 BV/2017-0298 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2016**  
Der Kreistag, als Vertretung des Trägers, beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2016:
1. Ralf Reinhardt (Vorsitzender)
  2. Christoph Ziems (1. stv. Vorsitzender)
  3. Dieter Eipel (2. stv. Vorsitzender)
  4. Lutz Plagemann (Mitglied)
  5. Sabine Ehrlich (Mitglied)
  6. Ralph Bormann (Mitglied)
  7. Mario Göhlich (Mitglied)
  8. Marcel Müller (Mitglied)
  9. Susanne Bloch (Mitglied)
  10. Astrid Giese (stv. Mitglied)
  11. Stephan Appel (stv. Mitglied)
  12. Jens Engelhardt (stv. Mitglied)
  13. Jörg Gehrmann (stv. Mitglied)
  14. Manfred Richter (stv. Mitglied)
  15. Walter Tolsdorf (stv. Mitglied)
- 3.1.3 BV/2017-0281 Eilentscheidung des Landrates nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Finanzierung des Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz-Ruppiner Heide**  
Der Kreistag genehmigt die vom Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages getroffene Eilentscheidung vom 28.04.2017, mit der die Genehmigung zur Leistung überplanmäßiger investiver Auszahlungen in Höhe von 75.000,00 € zur Finanzierung des Naturbeobachtungsturmes in der Kyritz-Ruppiner Heide erteilt wurde.
- 3.1.4 BV/2017-0287 Eilentscheidung des Landrates nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag bestätigt die Eilentscheidung des Landrates zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 3.1.5 BV/2017-0294 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Berlinchen**  
Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen mit ihren Anlagen.
- 3.1.6 BV/2017-0295 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Königsberg**  
Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg mit ihren Anlagen.
- 3.1.7 BV/2017-0296 Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Walsleben**  
Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben mit ihren Anlagen.
- 3.1.8 BV/2017-0288 Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2022**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2022.
- 3.1.9 BV/2017-0289 Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis**  
Der Kreistag beschließt die „Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis“.  
Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Kreistag am 13.07.2017 in Kraft.
- 3.1.10 BV/2017-0290 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“.
- 3.1.11 BV/2017-0244/1 Haushalt 2017 - Nachtragshaushaltssatzung 2017 mit Anlagen**  
Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen.
- 3.1.12 BV/2017-0291 Haushalt 2018 - Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen**  
**Hier: Einbringung**  
Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfes des Haushaltsplanes 2018 und des Entwurfes des Stellenplanes 2018 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.
- 3.1.13 BV/2017-0277 Abberufung des bisherigen und Berufung eines neuen Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. §15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**  
Herr Christian Damm wird als Stellvertreter des Kreiswahlleiters abberufen.  
Herr Marian Kotschew wird als neuer Stellvertreter des Kreiswahlleiters gem. § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes berufen.
- 3.1.14 AN/2017-0275 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**  
Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion die Änderung der Besetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wie folgt:
1. Abberufung des Sachkundigen Einwohners Steffen Jakuttek

### 3. Beschlüsse des Kreistages - 13.07.2017

2. Berufung des Sachkundigen Einwohners Tobias Fritz

#### 3.1.15 AN/2017-0276 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung eines Mitgliedes des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion Bauern, freie Wähler, FDP

1. die Abberufung von Bert Groche als Mitglied des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters
2. die Berufung von Ralph Bormann als Mitglied des örtlichen Beirates des kommunalen Jobcenters.

#### 3.1.16 AN/2017-0300 Gremienbesetzung: Abberufung und Berufung Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die Änderung der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt:

1. Abberufung des Ausschussmitgliedes Herrn Michael Bülow
2. Berufung von Frau Marion Liefke zum Ausschussmitglied

#### 3.1.17 AN/2017-0292 Antrag der CDU-Fraktion - Resolution: Sanierung L167 in Neuruppin

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt:

1. den Landrat sowie den Vorsitzenden des Kreistages zu beauf-

tragen, eine Anfrage an die Landesregierung zu richten, ob und wann die Sanierung des Teilstück der L 167 in Neuruppin erfolgt.

2. den Landtag sowie die Landesregierung aufzufordern, Finanzmittel für die Sanierung der L 167 in Neuruppin zur Verfügung zu stellen.
3. den Landtag gesondert aufzufordern, die unter Punkt 1. und 2. genannten Ziele zu unterstützen.

#### 3.1.18 AN/2017-0297 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

die Verweisung des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Altenhilfeplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Beratung in den Sozial- und Petitionsausschuss.

#### 3.1.19 AN/2017-0302 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Anpassung der Overheadkostenpauschale für das Jahr 2018

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2018 die Anpassung der Overheadkostenpauschale für die Projekte der Kinder- und Jugendsozialarbeit, im Rahmen des Personalkostenförderprogramms auf 4 % der Jahrespersonalkosten pro Stelleninhaber/In pro Jahr ab dem 01.01.2018.

## 4. Satzungen und Verordnungen

### 4.1 Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen

#### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berlinchen vom 17.07.2017

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. S. 1972) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Berlinchen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserverband Wittstock.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der Beschreibung in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 4) und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 5) dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten (Anlagen 4 und 5) sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock hinterlegt und können dort während der Dienststunden von je-dermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Sichelnummer 1, versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

#### § 3

##### Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm

Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

- c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht güte-gesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAWs Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
  7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
    - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
    - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen

## 4. Satzungen und Verordnungen

- innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,
  9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
  10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
  11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
    - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
    - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
    - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
    - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
    - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
    - f) zur Bodenentseuchung oder
    - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
  12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
  13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
  14. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
  15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
  16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
  17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
  18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
  19. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
  20. das Errichten von
    - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
    - b) Grundwassermessstellen oder
    - c) Brunnen,
 ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
  21. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
  22. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät sowie Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und bei deren jeweiligen Abfüllanlagen das maßgebliche Volumen der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten oder der Rauminhalt der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, zurückgehalten werden kann und soweit
    - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
    - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
    - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
    - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
    - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
  23. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
    - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düngemitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
    - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
  24. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
  25. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  26. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung

## 4. Satzungen und Verordnungen

- oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
27. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
    - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
    - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenen Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
    - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
  28. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
  29. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  30. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten, chemietechnischen Anlagen, Recyclinganlagen,
  31. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
  32. das Errichten von Biogasanlagen,
  33. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
    - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
    - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
  34. das Errichten oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
  35. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
  36. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
    - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
    - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
  37. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre, für Sammelgruben in nichtmonolithischer Bauweise sowie ohne DIBt-Zulassung alle 3 Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
  38. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
  39. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
  40. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  41. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
  42. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
    - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
    - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
  43. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
  44. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
  45. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
  46. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
  47. das Einrichten, oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
    - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
    - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
  48. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
  49. das Errichten von Motorsportanlagen,
  50. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
  51. das Errichten von Golfanlagen,
  52. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,

## 4. Satzungen und Verordnungen

53. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
54. Bestattungen,
55. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
56. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
57. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
58. das Durchführen von militärischen Übungen,
59. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
60. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
61. die Neuausweisung von Industriegebieten,
62. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
63. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.
- § 4**  
**Schutz der Zone II**
- Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:
- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie der Einsatz von Silagesickersaft,
  - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
  - das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,
  - die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
  - die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1,
  - die Beweidung,
  - die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
  - die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
  - das Errichten oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
  - das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
  - das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
  - das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
  - der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
  - das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdenden Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
  - das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
  - das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wasser-gefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
  - das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
    - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
    - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
  - der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
  - das Errichten, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen,
  - das Errichten oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
  - das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
  - das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
  - das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - das Errichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

## 4. Satzungen und Verordnungen

25. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### § 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### § 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 39 und 41, des § 4 Nummer 14, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

### § 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 61, 62 und 63 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

### § 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist von der Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

### § 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr

- getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
    1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
    2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
    3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
    4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
  - (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

### § 10 Übergangsregelung

Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 15.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0090 vom 23.12.1982 des Rates des Kreises Wittstock festgesetzte Wasserschutzgebiet Berlinchen außer Kraft.

*Neuruppin, den [Datum der Ausfertigung]*

*Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin*  
*Ralf Reinhardt*

#### Anlage 1

#### Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.



## 4. Satzungen und Verordnungen

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
- Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

### Anlage 3

#### (zu § 2 Absatz 1) Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Berlinchen mit seinen Wasserfassungen befindet sich ca. 1 km südöstlich der Ortslage Berlinchen.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

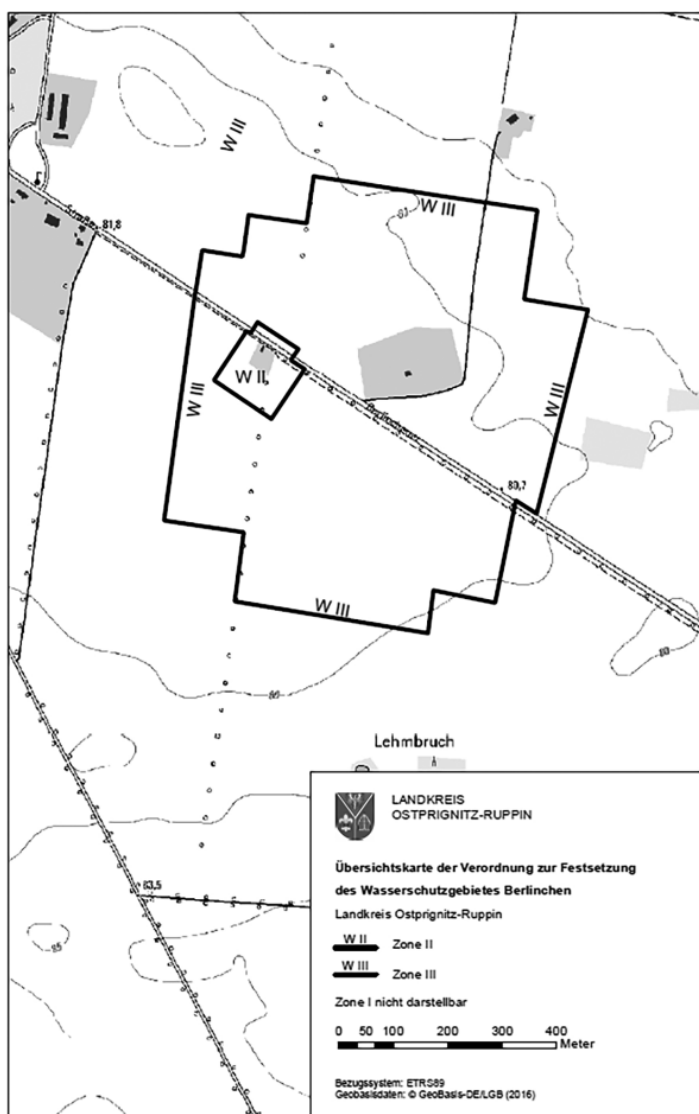
In der folgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnen-Nummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	3339458,6	5898898,2
2	3339460,1	5898855,6
3a	3339445,8	5898886,0

Die Flurstücke 137, 142 und 146 der Flur 6 in der Gemarkung Berlinchen werden von den Zonen I teilweise erfasst.

### Übersichtskarte

### Anlage 2



3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der südlichen Seite des Flurstückes 29 (Dranser Straße) 40 m nordwestlich von der nördlichen Ecke des Wasserwerksgebäudes. Beginnend an diesem Punkt an der Dranser Straße verläuft die äußere Grenze der Zone II in südöstliche Richtung ca. 6 m entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 29, von dort im rechten Winkel in nordöstliche Richtung ca. 24 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 29 und 27, von dort im rechten Winkel in südöstliche Richtung ca. 90 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 27 und 138, von dort im rechten Winkel in südwestliche Richtung ca. 24 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 138 und 29, von dort im rechten Winkel ca. 29 m entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 29, von dort im rechten Winkel in südwestliche Richtung ca. 108 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 102 und 137, von dort im rechten Winkel in nordwestliche Richtung ca. 128 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 137 und 142, von dort im rechten Winkel in nordöstliche Richtung ca. 108 m entlang einer gedachten Geraden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung; dem Punkt an der südlichen Seite des Flurstückes 29 (Dranser Straße) 40 m nordwestlich von der nördlichen Ecke des Wasserwerksgebäudes.

Folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Berlinchen liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:  
138 (tw.), 29 (tw.), 102 (tw.), 137 (tw.), 146, 142 (tw.), 101 (tw.), 27 (tw.)

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Zone III befindet sich in den Fluren 4 und 6 der Gemarkung Berlinchen.

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeiger-

## 4. Satzungen und Verordnungen

sinn und beginnt an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 27 der Flur 6 an der Dranser Straße (Flurstück 29 der Flur 6). Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone III entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 27 der Flur 6 bis zu seiner nordwestlichen Ecke, von dort in östliche Richtung ca. 74 m entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 27 der Flur 6 bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden der verlängerten westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 149 der Flur 4, von dort in nördliche Richtung ca. 66 m entlang dieser gedachten Geraden über das Flurstück 158 der Flur 4 und weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 149 der Flur 4, von dort im rechten Winkel ca. 108 m entlang einer gedachten Geraden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 156 der Flur 4, von dort entlang der westlichen und nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156 der Flur 4 bis zu seiner nordöstlichen Ecke, von dort in östliche Richtung ca. 183 m entlang einer gedachten Geraden der verlängerten nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 156 über die Flurstücke 159 und 160 der Flur 4, von dort im rechten Winkel in südliche Richtung ca. 166 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 160 und 158 der Flur 4 bis an die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 30 der Flur 6, von dort entlang seiner nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze bis zur südöstlichen Ecke dieses Flurstückes (an der Dranser Straße).

Von dort in nordwestliche Richtung ca. 44 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 30 der Flur 6 bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden der verlängerten östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 103 der Flur 6, von dort in südliche Richtung ca. 190 m entlang dieser gedachten Geraden über das Flurstück 29 der Flur 6 (Dranser Straße) und weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 103 und 114 der Flur 6, von dort im rechten Winkel ca. 116 m entlang einer gedachten Geraden bis an die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 137 der Flur 6, von dort in südliche Richtung ca. 80 m entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 137 der Flur 6, von dort im rechten Winkel ca. 358 m entlang einer gedachten Geraden bis an die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 137 der Flur 6, von dort in nördliche Richtung ca. 140 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 137 der Flur 6, von dort im rechten Winkel ca. 148 m entlang einer gedachten Geraden bis an die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 142 der Flur 6, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 142 und 101 der Flur 6 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 101 der Flur 6, von dort in nördliche Richtung ca. 13 m entlang einer gedachten Geraden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 27 der Flur 6 an der Dranser Straße (Flurstück 29 der Flur 6); dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

## 4.2 Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg

### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Königsberg vom 17.07.2017

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. S. 1972) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Königsberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.  
Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserverband Wittstock.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der Beschreibung in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzone ist in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 4) und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 5) dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzone ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten Anlagen (4 und 5) sind bei der unteren

Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Wasser- und Abwasserverband Wittstock hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Sichelnummer 1, versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzone nicht.

#### § 3

##### Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jah-

## 4. Satzungen und Verordnungen

- re lang nach Ablauf des Düngjahres aufbewahrt werden,
- d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
  7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
    - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
    - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
  8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,
  9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
  10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
  11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
    - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
    - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
    - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
    - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
    - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
    - f) zur Bodenentseuchung oder
    - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
  12. die Berechnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Berechnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
  13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
  14. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
  15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
  16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
  17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
  18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
  19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
  20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
  21. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

## 4. Satzungen und Verordnungen

- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,  
 b) Grundwassermessstellen oder  
 c) Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
22. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
23. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät sowie Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und bei deren jeweiligen Abfüllanlagen das maßgebliche Volumen der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten oder der Rauminhalt der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, zurückgehalten werden kann und soweit
- a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,  
 b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,  
 c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,  
 d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,  
 e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungskategorie 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungskategorie 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
24. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie  
 b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
25. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
26. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
27. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
28. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,  
 b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,  
 c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
29. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
30. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
31. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten, chemietechnischen Anlagen, Recyclinganlagen,
32. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
33. das Errichten von Biogasanlagen,
34. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und  
 b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
35. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
36. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
37. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und  
 b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
38. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,  
 b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie  
 c) wiederkehrend alle fünf Jahre, für Sammelgruben in nichtmonolithischer Bauweise sowie ohne DIBt-Zulassung alle 3 Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

## 4. Satzungen und Verordnungen

39. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
40. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkraft-tretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
41. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
42. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
43. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
44. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
45. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
46. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
47. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
48. das Einrichten, oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
49. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
50. das Errichten von Motorsportanlagen,
51. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
52. das Errichten von Golfanlagen,
53. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,
54. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
55. Bestattungen,
56. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
57. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
58. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
59. das Durchführen von militärischen Übungen,
60. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
61. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
62. die Neuausweisung von Industriegebieten,
63. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
64. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

### § 4

#### Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie der Einsatz von Silagesickersaft,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
- das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,

## 4. Satzungen und Verordnungen

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
12. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
13. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdenden Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
16. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
- die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
20. das Errichten oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
21. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
- Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
25. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### § 5

#### Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- das Betreten oder Befahren,
- landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### § 6

#### Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 40 und 42, des § 4 Nummer 14, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

### § 7

#### Widerruf von Befreiungen

- Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 62, 63 und 64 nicht widerruflich.
- Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## 4. Satzungen und Verordnungen

### § 8

#### Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist von der Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

### § 9

#### Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

### § 10

#### Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 43 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den

§§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0034 vom 28.03.1985 des Rates des Kreises Wittstock festgesetzte Wasserschutzgebiet Königsberg außer Kraft.

Neuruppin, den [Datum der Ausfertigung]

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Ralf Reinhardt

#### Anlage 1

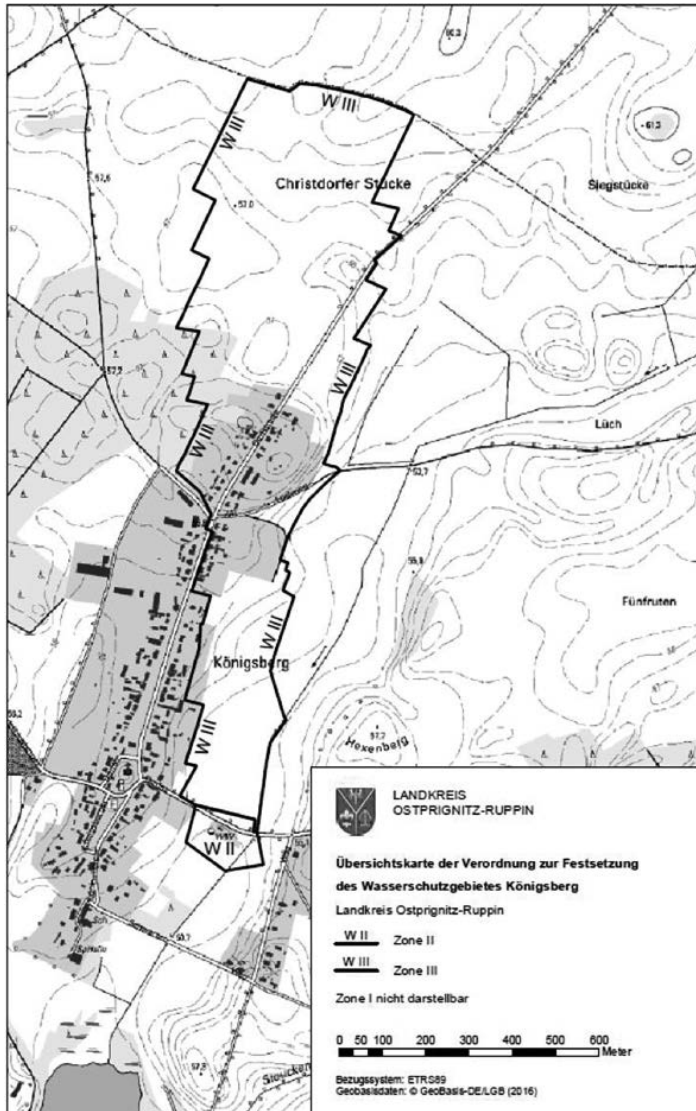
#### Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## 4. Satzungen und Verordnungen

### Übersichtskarte

### Anlage 2



Brunnen-Nummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1/83	3328359,2	5882125,0
2/86	3328384,3	5882096,8
3/92	3328323,2	5882125,1

Die Flurstücke 218 und 221 der Flur 1 in der Gemarkung Königsberg werden von den Zonen I teilweise erfasst.

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Königsberg.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der nördlichen Seite des Flurstückes 146 (L144) an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 44. Beginnend an diesem Punkt an der L 144 verläuft die äußere Grenze der Schutzzone II in östliche Richtung ca. 142 m entlang einer gedachten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der westlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens auf dem Flurstück 47, dort wo diese Nutzungsgrenze die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 46 zwischen ihrem ersten und zweiten südlichen Knickpunkt schneidet, von dort weiter entlang der westlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens bis zum südlichen Punkt dieser Nutzungsgrenze an der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 46 der Flur 1 von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 46 und 47 der Flur 1 bis zur östlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens auf Flur 47 Flur 1, von dort ca. 76 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 146 (L 144) und 82 bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 81, von dort ca. 90 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 82, die Nutzungsgrenzen des Steuckengrabens querend, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 86, von dort ca. 112 m entlang einer gedachten Geraden bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 218, von dort ca. 75 m entlang einer gedachten Geraden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 85, von dort ca. 16 m entlang einer gedachten Geraden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 44 an der nördlichen Seite des Flurstückes 146 (L 144); dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Königsberg liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

44 (tw.), 45 (tw.), 46 (tw.), 82 (tw.), 85 (tw.), 86 (tw.), 218, 220, 221 und 146 (tw.)

### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Zone III befindet sich in den Fluren 1 und 8 der Gemarkung Königsberg.

Die südliche Grenze der Zone III verläuft entlang der nördlichen Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an nördlichen Seite des Flurstückes 146 Flur 1 (L 144) an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 44 der Flur 1. Beginnend an diesem Punkt an der L 144 verläuft die Grenze der Schutzzone III in nordwestliche Richtung ca. 40 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 43 der Flur 1, von dort im rechten Winkel ca. 80 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 43 und 40 der Flur 1 bis an die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39 der Flur 1, von dort in westliche Richtung ca. 28 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden der Ver-

### Anlage 3

#### (zu § 2 Absatz 1)

#### Abgrenzung der Schutzzonen

##### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Königsberg mit seinen Wasserfassungen befindet sich östlich und nördlich der Ortslage Königsberg.  
Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

##### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.  
In der folgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.



## 4. Satzungen und Verordnungen

längerung der Nutzungsgrenze des Flurstückes 38/2 der Flur 1, von dort ca. 140 m entlang dieser Geraden über die Flurstücke 39, 38/2, 38/1, 37, 36 der Flur 1 bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 35 der Flur 1, von dort in westliche Richtung ca. 44 m entlang dieser Flurstücksgrenze, von dort im rechten Winkel ca. 125 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 35, 34, 33, 32, 31/2 der Flur 1 bis zum südlichen Punkt der westlichen Nutzungsgrenze des Flurstückes 162 der Flur 1, von dort entlang dieser Nutzungsgrenze bis zu ihrem nördlichen Punkt, von dort in östliche Richtung ca. 5 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 162 der Flur 1 bis zum südwestlichen Punkt der westlichen Nutzungsgrenze des Flurstückes 165 der Flur 1, von dort entlang der westlichen Nutzungsgrenze dieses Flurstückes bis zu ihrem nördlichen Punkt, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 8 und 7/2 der Flur 8 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 7/2 der Flur 8, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 7/2, 7/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 der Flur 8 an der Königsberger Dorfstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 15 Flur 8.

Von dort im rechten Winkel ca. 17 m entlang einer gedachten Geraden bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 71 der Flur 8 (Königsberger Dorfstraße), von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 39 der Flur 8, von dort entlang der südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 39 und 40/2 der Flur 8 bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 40/2 der Flur 8, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 40/2, 41/7, 41/6, 41/5, 50, 51, 52, 53, 54, der Flur 8 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 55 der Flur 8, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südwestlichen Ecke, von dort entlang seiner westlichen Flurstücksgrenze bis zu seiner nordwestlichen Ecke und weiter in Verlängerung dieser Flurstücksgrenze ca. 30 m entlang einer gedachten Geraden bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 48/2 der Flur 8, von dort in westliche Richtung ca. 30 m entlang seiner Flurstücksgrenze, von dort in nördliche Richtung ca. 106 m entlang einer gedachten Geraden parallel zu seiner westlichen Flurstücksgrenze bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 57 der Flur 8, von dort in westliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke dieses Flurstückes, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 der Flur 8 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 63 der Flur 8, von dort im rechten Winkel ca. 46 m entlang einer gedachten Geraden bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 65 der Flur 8, von dort in nördliche Richtung ca. 128 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel ca. 57 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 66, 67, 68 der Flur 8 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 68 der Flur 8, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner nordwestlichen Ecke.

Von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 68, 67, 66, 65 der Flur 8 bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 65, von dort in östliche Richtung ca. 300 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 69/2 der Flur 8, von dort in südliche Richtung ca. 224 m entlang einer gedachten Geraden parallel zu seiner östlichen Flurstücksgrenze bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 69/1 der Flur

8, von dort entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenzen dieses Flurstückes bis zu seiner südlichsten Ecke, von dort in südöstliche Richtung ca. 10 m entlang einer gedachten Geraden bis zum Knickpunkt des Flurstückes 71 der Flur 8 (Königsberger Dorfstraße) an seiner östlichen Flurstücksgrenze.

Von dort ca. 46 m entlang dieser östlichen Flurstücksgrenze bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 114/4 der Flur 8, von dort in östliche Richtung ca. 50 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort in südliche Richtung ca. 136 m entlang einer gedachten Geraden parallel zu seiner westlichen Flurstücksgrenze bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 115/2 der Flur 8, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 115/2 und 80 der Flur 8 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 80 der Flur 8, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südöstlichen Ecke, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 81 der Flur 8 bis zu seiner südöstlichen Ecke, von dort in südöstliche Richtung ca. 13 m entlang einer gedachten Geraden bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 37 der Flur 8.

Von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 38 der Flur 8 bis zu seiner südlichen Ecke, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 17 der Flur 8 bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 28 der Flur 8, von dort entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seiner südlichen Ecke, von dort im rechten Winkel ca. 18 m entlang einer gedachten Geraden bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 25 der Flur 8, von dort in östliche Richtung ca. 12 m entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze bis zu seiner östlichen Ecke, von dort entlang seiner östlichen Flurstücksgrenze bis zu seiner südlichen Ecke, von dort im rechten Winkel ca. 31 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 24 und 17 der Flur 8 bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 18 der Flur 8, von dort in östliche Richtung ca. 30 m entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze, von dort in südliche Richtung ca. 144 m entlang einer gedachten Geraden parallel zu seiner östlichen Flurstücksgrenze bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 49 der Flur 1, von dort entlang seiner östlichen Flurstücksgrenze bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 50 der Flur 1, von dort in südliche Richtung ca. 110 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 50 der Flur 1 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 48 der Flur 1.

Von dort entlang seiner nördlichen Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens, von dort in südliche Richtung entlang der östlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens auf den Flurstücken 48 und 47 der Flur 1 bis zum südlichen Punkt dieser Nutzungsgrenze an der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 47 der Flur 1, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 47 und 46 der Flur 1 bis zur westlichen Nutzungsgrenze des Steuckengrabens, von dort entlang dieser Nutzungsgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Flurstücksgrenze des Flurstückes 46 der Flur 1 zwischen deren erstem und zweitem südlichen Knickpunkt, von dort in westliche Richtung ca. 142 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 46, 45, 44 der Flur 1 (nördliche Grenze der Zone II), bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 44 der Flur 1; dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

## 4. Satzungen und Verordnungen

### 4.3 Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben

#### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Walsleben vom 17.07.2017

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. S. 1972) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Walsleben das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin - Temnitz.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der Beschreibung in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 4) und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 5) dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten (Anlage 4 und 5) sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und beim Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin - Temnitz hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Siegelnummer 1, versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

#### § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes

vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

- a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAwS Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

## 4. Satzungen und Verordnungen

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne des § 21 VAWs Bbg geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Biozidprodukten,
  - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
  - b) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
  - c) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - d) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukten in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - e) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
  - f) zur Bodenentseuchung oder
  - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
14. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
21. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
23. das Errichten von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
24. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
25. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät sowie Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und bei deren jeweiligen Abfüllanlagen das maßgebliche Volumen der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten oder der Rauminhalt der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, zurückgehalten werden kann und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,

## 4. Satzungen und Verordnungen

- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
28. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
29. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
30. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
31. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
32. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
33. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten, chemietechnischen Anlagen, Recyclinganlagen,
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
- von Abwasserbehandlungsanlagen,
37. das Errichten oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- vor Inbetriebnahme,
  - bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - wiederkehrend alle fünf Jahre, für Sammelgruben in nichtmonolithischer Bauweise sowie ohne DIBt-Zulassung alle 3 Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

## 4. Satzungen und Verordnungen

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten, oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
57. Bestattungen,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen,
62. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### § 4

#### Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie der Einsatz von Silagesickersaft,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
- das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1,
- die Beweidung,
- die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- das Errichten oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
- das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
- der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
- das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdenden Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
- das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
- das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

## 4. Satzungen und Verordnungen

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

### § 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### § 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 42 und 44, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

### § 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

### § 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist von der Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

### § 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden.
 Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit ber-

## 4. Satzungen und Verordnungen

grechliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

### § 10 Übergangsregelung

Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0187/86 vom 17. Dezember 1986 des Rates des Kreises Neuruppin festgesetzte Wasserschutzgebiet Walsleben außer Kraft.

Neuruppin, den [Datum der Ausfertigung]

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Ralf Reinhardt

## Anlage 1

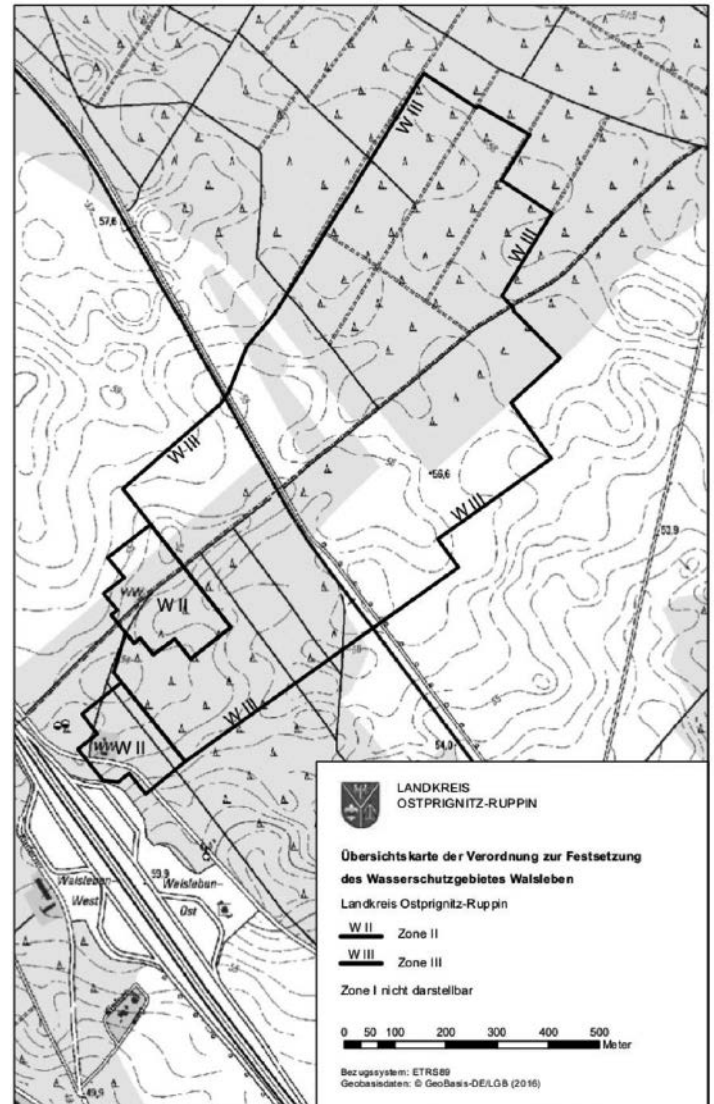
### Begriffsbestimmungen

- „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
- Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
- Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

- Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## Übersichtskarte

## Anlage 2



## Anlage 3

### (zu § 2 Absatz 1)

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Walsleben mit seinen Wasserfassungen befindet sich ca. 1,6 km nördlich der Ortslage Walsleben.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

## 4. Satzungen und Verordnungen

### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der folgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnen-Nummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	3342851,666	5869961,487
2	3342856,784	5869929,557
3	3342799,665	5869652,539
4	3342889,917	5869918,922

Die Flurstücke 286, 38, 39, 160, 161, 173, 174 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben und das Flurstück 256 der Flur 4 der Gemarkung Darritz werden von den Zonen I teilweise erfasst.

### 3. Engere Schutzzonen (Zonen II)

- Die Zone II des Brunnens 3 befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Walsleben.
- Die Zone II der Brunnen 1, 2 und 4 befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Walsleben und in der Flur 4 der Gemarkung Darritz.

Die inneren Grenzen der Zonen II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Zu a):

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II des Brunnens 3 erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt ca. 53 m südlich des Brunnens 3 an der südöstlichen Ecke des Flurstückes 154, von dort in etwa westliche Richtung ca. 30 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort in etwa nordwestliche Richtung entlang einer gedachten Geraden ca. 76 m parallel zu östlichen Grenze dieses Flurstückes über die Flurstücke 154, 24/4, 24/5, 25/3 und 157, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung ca. 49 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 157 und 158, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 158, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 100 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 158, 176, 177, 192, 239, 163 (Waldweg), 238 und 236, von dort im rechten Winkel in etwa südöstliche Richtung 200 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung 100 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 236, 238, 190, 180, 31/2, 30/3, 30/2 und 29/2, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 29/2, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung ca. 28 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 29/2 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 154; dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Folgende Flurstücke der Flur 3 in der Gemarkung Walsleben liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II des Brunnens 3:

24/5, 25/3 (tw.), 157 (tw.), 158 (tw.), 162 (tw.), 163 (tw.), 176 (tw.), 177 (tw.), 192 (tw.), 239 (tw.), 236 (tw.), 238 (tw.), 190 (tw.), 178, 191, 179, 180 (tw.), 31/2 (tw.), 30/3 (tw.), 30/2 (tw.), 29/2 (tw.), 173, 174, 175, 159, 161, 160, 156, 29/3, 25/4, 154 (tw.) 24/4

Zu b):

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II der Brunnen 1, 2 und 4 erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt 50 m südwestlich vom Mittelpunkt des Brunnens 2 (mittlerer der drei Brunnen) an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 163 (Teil eines Waldweges) der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort in etwa nordwestliche Richtung ca. 55 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 163 und 237 der Flur 3 Gemarkung Walsleben und 257 der Flur 4 der Gemarkung Darritz parallel zur nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 236 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 14 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 257, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 41 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 257 und 49 der Flur 4 der Gemarkung Darritz, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 49, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 49 und 48 der Flur 4 der Gemarkung Darritz, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 105 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 48, von dort im rechten Winkel in etwa südöstliche Richtung 257 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 48, 49, 257 der Flur 4 der Gemarkung Darritz, 286 (Waldweg) und 43 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung 100 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 43, 41, 40 und 39 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 39, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung 55 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 38 und 236 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung ca. 44 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung 14 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung ca. 27 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236 der Flur 3 Gemarkung Walsleben bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung; dem Punkt 50 m südwestlich vom Mittelpunkt des Brunnens 2 an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 163 der Flur 3 Gemarkung Walsleben (Teil eines Waldweges).

Folgende Flurstücke der Flur 3 Gemarkung Walsleben und der Flur 4 Gemarkung Darritz liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II der Brunnen 1, 2 und 4:

Flur 3 Gemarkung Walsleben:

163 (tw.), 237 (tw.), 286 (tw.), 43 (tw.), 41 (tw.), 40 (tw.), 39 (tw.), 38 (tw.) 236 (tw.)

Flur 4 Gemarkung Darritz:

256, 257 (tw.), 49 (tw.), 48 (tw.)

### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Zone III befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Walsleben und Flur 4 der Gemarkung Darritz.

Im Südwesten der Zone III verläuft ihre Grenze entlang der nordöstlichen Grenze der Zone II des Brunnens 2 und entlang der östlichen und südlichen Grenze der Zone II der Brunnen 1, 2 und 4.

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt 50 m südwestlich vom Mittelpunkt des Brunnens 2 (mittlerer der



## 4. Satzungen und Verordnungen

drei Brunnen) an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 163 (Teil eines Waldweges) der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort in etwa südöstliche Richtung ca. 27 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236 der Flur 3 Gemarkung Walsleben parallel zur nordöstlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 14 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236, von dort im rechten Winkel in etwa südöstliche Richtung 44 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 236, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 55 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 236 und 38 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa südöstliche Richtung 50 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 29, von dort im rechten Winkel in etwa nordöstliche Richtung 100 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 39, 40, 41 und 43 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa nordwestliche Richtung 257 m entlang der nordöstlichen Grenze der Zone II der Brunnen 1, 2 und 4 und weiter ca. 85 m entlang der Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Zone II der Brunnen 1, 2 und 4 über die Flurstücke 46 und 47 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 47, von dort entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 47 bis zu seiner nördlichen Ecke, von dort entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 259, 258, 284 (Straße nach Walsleben), 260, 261 der Flur 4 der Gemarkung Darritz bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 263 der Flur 4 der Gemarkung Darritz.

Von dort entlang einer gedachten Geraden bis zur nördlichen Ecke dieses Flurstückes, von dort entlang einer gedachten Geraden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 114 Flur 4 der Gemarkung Darritz, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 114 und 115 Flur 4 der Gemarkung Darritz bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 115, von dort entlang einer gedachten Geraden bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 141 Flur 4 der Gemarkung Darritz, von dort entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 141 und 140 der Flur 4 der Gemarkung

Darritz bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 140, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 140 und 144 Flur 4 der Gemarkung Darritz bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 144, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 144 und 143 Flur 4 der Gemarkung Darritz bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 148, von dort entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 148 der bis zu seiner östlichen Ecke, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 148, 149 und 120 der Flur 4 der Gemarkung Darritz bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 120.

Von dort entlang einer gedachten Geraden bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 69 der Flur 3 Gemarkung Walsleben, von dort entlang einer gedachten Geraden bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 69 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort entlang der nordöstlichen und südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 69 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 240 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort in etwa südöstliche Richtung ca. 130 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung entlang einer gedachten Geraden bis zur nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 62/1 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort im rechten Winkel in etwa südwestliche Richtung entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 62/1, 61, 60, 59, 58, 278, 277, 285, 48, 50, 49, 43, 41, 40, 39, 38 und 236 bis zum östlichsten Punkt der Zone II des Brunnen 3, von dort 200 m entlang der nordwestlichen Grenze der Zone II des Brunnen 3 und weiter ca. 28 m entlang der Verlängerung der nordwestlichen Grenze der Zone II des Brunnen 3 über das Flurstück 236 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 236 der Flur 3 der Gemarkung Walsleben, von dort ca. 80 m entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 236 Flur 3 der Gemarkung Walsleben bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung; dem Punkt 50 m südwestlich vom Mittelpunkt des Brunnen 2 (mittlerer der drei Brunnen) an der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 163 (Teil eines Waldweges) der Flur 3 der Gemarkung Walsleben.

### 4.4 Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie in den Tagespflegestellen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21), § 131 Abs. 1 i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie in den Tagespflegestellen beschlossen.

#### § 1

##### Grundsatz

Die Satzung regelt die Versorgung mit Mittagessen nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den Kindertagesstätten und in den Tagespflegestellen, welche in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stehen, sowie das dafür zu entrichtende Essengeld.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Für Kinder in den Kindertagesstätten Ostprignitz-Ruppin wird an den Öffnungstagen ein Mittagessen bereitgestellt.

#### § 3

##### Durchführung

## 4. Satzungen und Verordnungen

Der Landkreis Ostprignitz bedient sich bei der Versorgung mit Mittagessen eines zu beauftragenden Unternehmens (Essenanbieter). Der Essenanbieter führt die Versorgung mit einem Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. in den Kindertagesstätten und in den Tagespflegestellen durch. Die Be- und Abbestellung des Mittagessens durch die Personensorgeberechtigten sowie die Monatsabrechnung mit den Personensorgeberechtigten erfolgt über bzw. durch den beauftragten Essenanbieter.

### § 4 Essengeld

- (1) Wird ein Kind in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle mit Mittagessen versorgt, so haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird auf 1,80 Euro pro Portion festgesetzt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erhalten als Zahlungsverpflichtete einen Bescheid für den zu entrichtenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen pro Tag und Portion in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung und monatlich eine Abrechnung über die Höhe des zu entrichtenden Essengeldes für den vorangegangenen Monat. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Essengeldbetrages ergibt sich aus der Höhe des festgesetzten Zuschusses pro Portion unter Berücksichtigung der Anzahl der bestellten Mittagsmahlzeiten des Kindes.
- (3) Das Essengeld ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt in der Regel bargeldlos im Abbuchungsverfahren über den Essenanbieter.
- (4) Ein Mittagessen wird berechnet, wenn das Kind nicht am selben Tag bis spätestens 07.30 Uhr beim Essenanbieter abgemeldet wird.
- (5) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern Kostenübernahmeerklärungen für Mehraufwendungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket durch das zuständige Jobcenter vor, so wird das zu entrichtende Essengeld ermäßigt.
- (6) In den Kindertagespflegestellen kann das Mittagessen von den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder mitgebracht oder von den Tagespflegepersonen selbst hergestellt werden. Erstellen die Tagespflegepersonen das Mittagessen selbst, rechnen diese das Essengeld direkt mit den Personensorgeberechtigten ab.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

*Neuruppin, 17.07.2017*

*Reinhardt*

*Landrat*

## 4.5 Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	264.202.000	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	262.875.400	EUR
außerordentlichen Erträge auf	416.500	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.233.500	EUR

#### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	267.614.700	EUR
Auszahlungen auf	270.738.700	EUR

festgesetzt.

## 4. Satzungen und Verordnungen

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.599.500	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.678.800	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.515.200	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.963.900	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.500.000	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.096.000	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

*Neuruppin, den 12.07.2017*

*Reinhardt  
Landrat*

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

07.08. bis 15.08.2017

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 201 während der Dienstzeiten aus.

Einwendungen können von kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 1416, 16816 Neuruppin, erhoben werden.

*Neuruppin, den 14.07.2017*

*Reinhardt  
Landrat*

## 5. Richtlinien

### 5.1 Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis

#### 1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin setzt mit dieser Richtlinie das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 34 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Verfassung (BbgVerf) um, das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes zu fördern sowie die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben zu unterstützen. Die kulturelle Bildung, die regionale Identität und der Kulturtourismus stellen die maßgeblichen Faktoren zur weiteren Entwicklung von Kultur und Kunst im Landkreis dar. Der Landkreis erfüllt gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben. In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie seine freiwillige Aufgabe wahr, Kunst und Kultur von kreislicher Bedeutung in seinem Gebiet zu fördern und damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag zu leisten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung der Zuwendungen. Die jährlich für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt.

Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Der Landkreis fördert insbesondere Vorhaben,

- die sich durch hohe künstlerische Qualität auszeichnen und die regional und überregional ausstrahlen,
- die einen nachhaltigen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Angebotes leisten und dadurch die Attraktivität des Landkreises, aber auch seiner Wahrnehmung über die Grenzen des Kreisgebiets hinaus, erhöhen,
- die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen,
- die durch ihren innovativen Charakter die Vielfalt der Kulturlandschaft erhöhen und mit denen neue Publikumsschichten erschlossen werden sollen,
- die einen Beitrag zur Integration leisten,
- die eine inhaltliche Verknüpfung zur Bildung und zum Tourismus aufweisen.

##### 2.2 Förderungsfähige Vorhaben im vorgenannten Sinne sind:

- Konzerte, Konzertreihen und musikalisch-literarische Veranstaltungen, mit denen gemeinnützige und nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden,
- Veranstaltungen und Publikationen zur Bewahrung des kulturellen Erbes,
- Theater und Tanzprojekte,
- Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,

- Bildende Kunst.

##### 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben/Projekte, die der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen,
- Vorhaben und Projekte mit örtlicher Bedeutung wie z. B. Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Karnevalsveranstaltungen,
- Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung nicht primär Kunst und Kultur ist,
- Benefizveranstaltungen,
- Erstellung kommerzieller Publikationen,
- Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen oder vorrangig religiösen Inhalts.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- natürliche Personen
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben/Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens/Projektes ist nicht möglich. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

##### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

##### 5.3 Finanzierungsform

Zuschuss

##### 5.4 Höhe der Zuwendung

Bei den zu bewilligenden Vorhaben/Projekten soll die finanzielle Beteiligung des Landkreises 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

##### 5.5 Beteiligung Dritter

Liegt das zu fördernde Vorhaben/Projekt auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In dem Zuwendungsbescheid ist im Falle der wiederholten Förderung

## 5. Richtlinien

eines Projekts die Auflage zu erteilen, dass die Resonanz eines kulturellen Angebots durch geeignete Nachweise wie z.B. Besucherzahlen oder erzielte Einnahmen aus Eintrittsgeldern nachgewiesen wird. Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich sind, kann der Nachweis über andere geeignete Mittel im Zuwendungsbescheid bestimmt werden.

Weiterhin ist die Auflage zu erteilen, dass die Beteiligung des Landkreises an der Förderung der Vorhaben im Rahmen von Veranstaltungen in geeigneter Weise deutlich zu machen ist. Alle Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers (Plakate, Broschüren, Pressemitteilungen etc.) sind mit der Aufschrift „Gefördert mit Mitteln des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“ und dem Landkreislogo zu versehen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Die Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.10. für das Folgejahr vollständig und in schriftlicher Form beim Referat Büro Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin zu stellen. Der Antrag auf Förderung ist nur vollständig, wenn ihm neben einer aussagefähigen Beschreibung des Projektes bzw. Vorhabens ein Finanzierungsplan mit allen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben beigefügt wird.

Die Antragsvordrucke sind im Büro Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder im Internet unter [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) unter der Rubrik Landkreis & Verwaltung/ Kreisverwaltung/Referat Büro Landrat/ Kulturangelegenheiten erhältlich.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet nach der Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses über Zuwendungen, deren Höhe einen Betrag von 75.000,00 €/ Einzelförderung übersteigt. Bis zu diesem Betrag/Einzelförderung entscheidet der Landrat nach Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses über die Verteilung der Finanzmittel für die Förderung von Kultur und Kunst.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungssumme erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Eingang der folgenden Erklärungen:

- Eingangsbestätigung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Einverständniserklärung
- Mittelabruf

Der Mittelabruf muss bis spätestens zum 01.12. des Kalenderjahres beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin eingehen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Nach Beendigung des Vorhabens/Projekts ist durch den Zuwendungsempfänger der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zu führen. Der Termin sowie die Art und Weise des Verwendungsnachweises werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages Ostprignitz-Ruppin am 13.Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

## 9. Übergangsvorschrift

Auf vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bewilligte Vorhaben findet weiterhin die „Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 01.Januar 2006 Anwendung.

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.1 Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 12.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgK-Verf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011 mit seinen Anlagen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.“

Der Jahresabschluss 2011 und die Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, 20.06.2017

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### 6.2 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs.1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 17.07.2017 mit Beschluss Nr. BV-0452/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ beschlossen. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung eines vorhandenen Verkehrsübungsplatzes.

**Lage des Plangebietes/Geltungsbereich Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ (Siehe Darstellung im beiliegenden Lageplan)**

Das Plangebiet, für das ein Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanung gefasst wurde, befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Linow, südlich der Ortslage zwischen der Landesstraße 15 (Chausseestraße) im Südwesten, dem Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Rheinsberg-Flecken Zechlin im Nordosten und nördlich der Gemeindestraße in dem Gemeindeteil Linowsee. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Linow folgende Flurstücke: 317, 318, 321, 322, 344 z.T., 571-579, 641 und 642. Auf der Südwestseite wird das Plangebiet durch die Chausseestraße begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet durch das Wegeflurstück 324 begrenzt, das von der Landesstraße abzweigt und über das Gelände des Schützenvereins bis zum ehemaligen Bahndamm verläuft. Im Norden ist der Fuß des ehemaligen Bahndamms die Plangebietsgrenze und im Westen ist es eine gerade Linie vom Wohnhaus Chausseestraße Nr. 6 bis zum Bahndamm.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbereitet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird

gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

#### Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“**
2. **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“**
3. **Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das städtebauliche Konzept zu o. g. Bebauungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:  
<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### Hinweise:

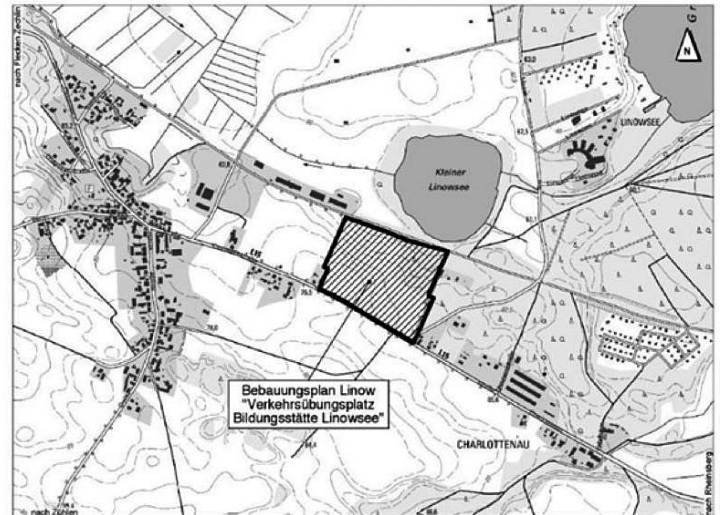
Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 21.07.2017

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### Anlage

Lageplan mit Darstellung des Bebauungsplangebietes



## 6.3 Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 17.07.2017 mit Beschluss Nr. BV-0453/17 die Aufstellung der Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes „Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB) beschlossen. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung eines vorhandenen Verkehrsübungsplatzes.

**Lage des Plangebietes/Geltungsbereich der Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ (Siehe Darstellung im beiliegenden Lageplan)**

Das Plangebiet, für das ein Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow gefasst wurde, befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Linow, südlich der Ortslage zwischen der Landesstraße 15 (Chausseestraße) im Südwesten, dem Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke Rheinsberg-Flecken Zechlin im Nordosten und nördlich der Gemeindestraße in dem Gemeindeteil Linowsee. Im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes befinden sich innerhalb der Flur 2 der Gemarkung Linow folgende Flurstücke: 317, 318, 321, 322, 344 z.T., 571-579, 641 und 642. Auf der Südwestseite wird das Plangebiet durch die Chausseestraße begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet durch das Wegeflurstück 324 begrenzt, das von der Landesstraße abzweigt und über das Gelände des Schützenvereins bis zum ehemaligen Bahndamm verläuft. Im Norden ist der Fuß des ehemaligen Bahndamms die Plangebietsgrenze und im Westen ist es eine gerade Linie vom Wohnhaus Chausseestraße Nr. 6 bis zum Bahndamm.

Durch die Aufstellung der Änderung des Teilflächennutzungsplanes des soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter

Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbereitet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

### Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“**
- 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“**
- 3. Frühzeitige Beteiligung zum Aufstellungsverfahren zur Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Linow, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilfläche des zukünftigen Bebauungsplanes Verkehrsübungsplatz Bildungsstätte Linowsee“ (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das städtebauliche Konzept zu o. g. Teilflächennutzungsplan liegt mit Erläu-

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

terung in der **Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:  
<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

### Hinweise:

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

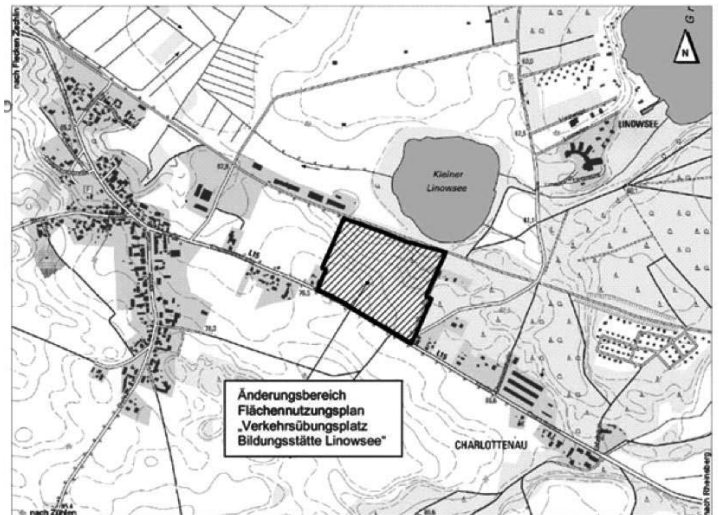
Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 21.07.2017

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### Anlage

Lageplan mit Darstellung des Änderungsgebietes des Teilflächennutzungsplanes



## 6.4 Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7 «Sportzentrum an der Kirchhofsbreite» der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 17.07.2017 mit Beschluss Nr. BV-0463/17 die Aufstellung der Änderung der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin beschlossen. Planungsziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines zweizügigen Feuerwehrgerätehauses, einer Übungs- und Aufstellfläche sowie KFZ-Abstellflächen.

**Lage des Plangebietes/Geltungsbereich der Änderung der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7 «Sportzentrum an der Kirchhofsbreite» der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin (Siehe Darstellung im beiliegenden Lageplan)**

Das Plangebiet, für das ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7 «Sportzentrum an der Kirchhofsbreite» der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gefasst wurde, befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Flecken Zechlin, westlich der Ortslage, südlich der Landesstraße 15 (Bahnhofstraße), westlich des alten Bahndamms der ehemaligen Bahnstrecke Rheinsberg-Flecken Zechlin und umfasst die Flurstücke 158, 159, 160 und 161 der Flur 22 der Gemarkung Flecken Zechlin. Es wird in der Flur 22 der Gemarkung Flecken Zechlin durch das Flurstück 33 westlich, das Flurstück 162 südlich, das Flurstück 221 östlich und das Flurstück 156 nördlich begrenzt.

Durch die Aufstellung der Teil-Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin

soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbereitet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

### Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin**
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin**
- Frühzeitige Beteiligung zum Aufstellungsverfahren zur Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin (Auslegungsfrist/-zeiten)**



## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Das städtebauliche Konzept zur o. g. Teil-Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

### Hinweise:

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

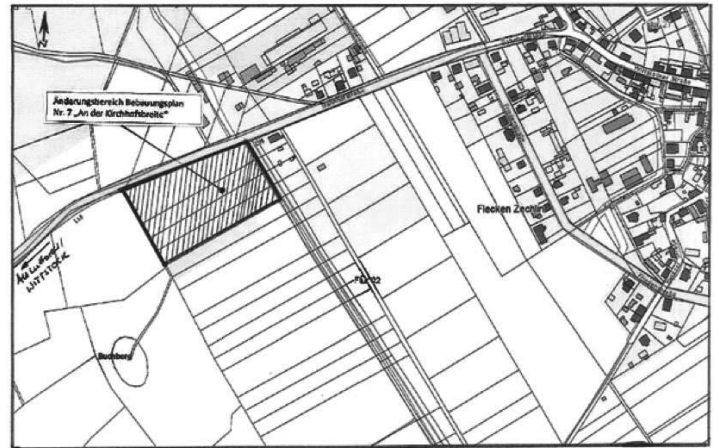
Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 21.07.2017

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### Anlage

Lageplan mit Darstellung des Teil-Änderungsgebietes des Bebauungsplans Nr. 7 „Sportzentrum an der Kirchhofsbreite“



## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.5 Bekanntmachung über die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Großerlang

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 17.07.2017 mit Beschluss Nr. BV-0454/17 die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Lage des Plangebietes/Geltungsbereich Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Großerlang (Siehe Darstellung im beiliegenden Lageplan)**

Planungsziel ist die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet und die Sicherung eines angepassten Bestandes an Wochenendnutzungen im Erholungsgebiet unter Beachtung naturräumlicher und landes- sowie regionalplanerischen Vorgaben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbereitet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

#### Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

- 1. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die gleichzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Großerlang**
- 2. Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Pälitzruh am Großen Pälitzsee“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Großerlang (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das städtebauliche Konzept zu o. g. Bebauungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 21.09.2017 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

#### Hinweise:

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

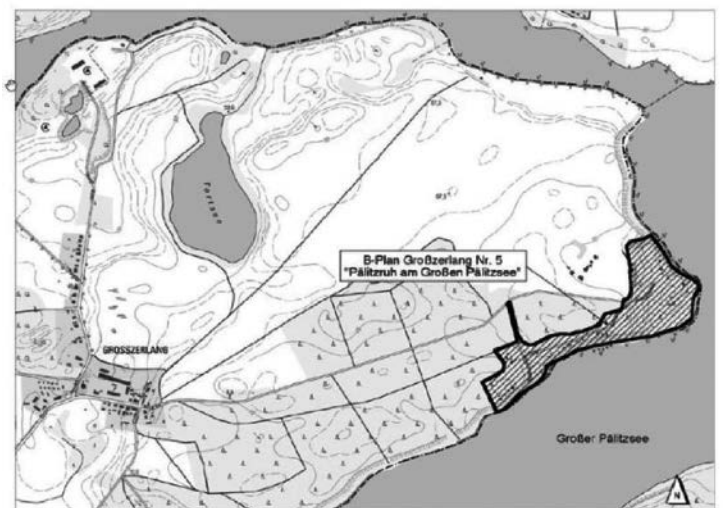
Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 21.07.2017

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

#### Anlage

Lageplan mit Darstellung des Bebauungsplangebietes





**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmandruck@potsdam.de](mailto:gieselmandruck@potsdam.de)